

Gerichtspräsident
Bühler

Amthaus Bern, Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 32 60
Fax 031 634 50 52
Zwangsmassnahmengericht.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/zwangsmassnahmengerichte

Entscheid

KZM 19 409 BÜH

Bern, 29. März 2019

Gerichtspräsident Bühler

betreffend **Genehmigung der Anordnung einer Fahndung nach einer verurteilten Person (Art. 36 BÜPF)**

im Fahndungsfall



geb.

Staatsangehöriger, geflohen aus dem

Massnahmezentrum für junge Erwachsene

gesuchte Person

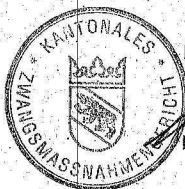
Anordnende Behörde	Kantonspolizei Bern, Cedric Meyrat, Kripo-Pikett
Datum der Anordnung	28. März 2019
Adressierungselement	Rufnummer
Verfügte Massnahme	Echtzeitüberwachung nach Art. 54 und 57 VÜPF

Entscheid:

- Die von der Kantonspolizei Bern am 2019 im Fahndungsfall
angeordnete Echtzeitüberwachung nach Art. 54 und 57 VÜPF der Rufnummer
wird **genehmigt**.
- Es wird festgestellt, dass die Überwachungsmassnahme am 2019 aufgeho-
ben wurde.

3. Zustellung dieses Entscheids am 29. März 2019 an

- anordnende Behörde: Kantonspolizei Bern, Dienstchef Innenfahndung, Nordring 30, Postfach 7571, 3001 Bern (mit Genehmigungsprüfung)
- Informatik Service Center ISC-EJPD, Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr, 3003 Bern (ohne Genehmigungsprüfung)



Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Der Gerichtspräsident:

[Handwritten signature]
Bühler

Genehmigungsprüfung:**1. Formelles**

Die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichtes ergibt sich gestützt auf Art. 37 Abs. 3 BÜPF i.V.m. Art. 40 Abs. 1 EG ZSJ.

Nach Art. 37 Abs. 1 BÜPF gelten für das Verfahren 271, 272 und 274 bis 279 StPO sinngemäss.

Gemäss Art. 274 Abs. 2 StPO entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 5 Tagen seit der Anordnung der Überwachung, wobei es sich um eine Ordnungsfrist handelt (BSK StPO-Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Art. 274 StPO N. 7).

2. Materielles

Art. 36 Abs. 1 BÜPF ermöglicht eine Überwachung zum Auffinden einer Person, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde, sofern die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es kann diesbezüglich auf den am 1. 2019 eingereichten Antrag der Kantonspolizei Bern samt Beilagen verwiesen werden. Die Zielperson, nach der gefahndet wurde, war mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 20. 2019 zu einer freiheitsentziehenden Massnahme für junge Erwachsene von 18 Monaten verurteilt worden und entwich am 15. 2019 aus der Massnahmevollzugsanstalt.